OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-401169/2/ZO/KA

Datum:
Linz, 20. Mai 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 11.03.2026, GZ: BHGR/925080022745/25, wegen einer Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes (BStMG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat für das Beschwerdeverfahren einen Kostenbeitrag in Höhe von 40 Euro zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) hat dem Beschwerdeführer im angefochtenen Straferkenntnis zusammengefasst vorgeworfen, dass er am 24.05.2025 um 16.16 Uhr in B__ auf der A8 bei Straßenkilometer 37,4 den PKW mit dem Kennzeichen: aaa (D), ein Kraftfahrzeug, dessen technisch zulässige Gesamtmasse nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt habe, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes sei am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht noch für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine gültige digitale Vignette registriert gewesen, weshalb die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet worden sei.

Der Beschwerdeführer habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 1 iVm § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 2 BStMG begangen, weshalb über ihn gemäß § 20 Abs. 1 BStMG sowie § 20 VStG eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 22 Stunden) verhängt wurde. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 20 Euro verpflichtet.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Beschwerdeführer zusammengefasst aus, dass er sich einen Tagesaufkleber gekauft habe und nicht bereit sei, 220 Euro für ein „Dash" zu bezahlen.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem LVwG Oö. vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Aus diesem ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich war. Eine solche wurde nicht beantragt und die verhängte Geldstrafe beträgt weniger als 500 Euro, weshalb von einer Verhandlung abgesehen wird.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 24.05.2025 um 16.16 Uhr den PKW mit dem deutschen Kennzeichen aaa in B__ auf der A8 bei Straßenkilometer 37,4 in Fahrtrichtung KN Voralpenkreuz. Am Fahrzeug war keine Autobahnvignette angebracht und für das konkrete Kennzeichen war keine digitale Vignette registriert. Der Beschwerdeführer erwarb am 24.05.2025 um 15.50 Uhr am

Grenzübergang C__ vor der Benutzung der österreichischen Autobahnen eine digitale 10-Tages-Vignette für das deutsche Kennzeichen aaa. Die richtige Schreibweise seines Kennzeichens lautet: AZ-Z1821. Er hat bisher keine Ersatzmaut bezahlt. Der Beschwerdeführer ist laut Aktenlage verwaltungsrechtlich unbescholten.

Dieser Sachverhalt ergibt sich unbestritten aus dem Verfahrensakt. Deutsche Kennzeichen, welche mit der Kombination „AZ-" beginnen, sind für den D__ ausgegeben, während deutsche Kennzeichen, welche mit der Kombination „A-" beginnen, für den Landkreis Augsburg ausgegeben werden.

Die falsche Eingabe des Kennzeichens („-„an der falschen Stelle) ist dem Beschwerdeführer nicht aufgefallen bzw. hat er jedenfalls deren Korrektur nicht veranlasst.

5. Diesen Sachverhalt hat das LVwG Oö. rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 10 Abs. 1 BStMG 2002 unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs. 1 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der ASFINAG (digitale Vignette) zu entrichten.

Gemäß Punkt 1.1 der Mautordnung Teil A ist die Maut dann ordnungsgemäß entrichtet, wenn für den Zeitraum der Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes entweder eine der Fahrzeugart entsprechende gültige Klebevignette ordnungsgemäß am Kraftfahrzeug angebracht ist (Ausnahme siehe Punkt 2.2) oder für das Kraftfahrzeugkennzeichen (entsprechend der Fahrzeugart) eine gültige digitale Vignette ordnungsgemäß im Mautsystem registriert ist. In Punkt 3.2.3.2 Der Mautordnung Teil A ist festgelegt, dass für den Bezug einer digitalen Vignette an einer Vertriebsstelle jedenfalls das Kfz-Kennzeichen, das im Mautsystem der ASFINAG registriert werden soll inklusive des Zulassungsstaates des Kfz-Kennzeichens sowie die Fahrzeugart anzugeben und auf Verlangen der Vertriebsstelle zur Plausibilisierung der Angaben Einsicht in die entsprechende Zulassungsbescheinigung zu gewähren ist.
Die Bestätigung über die Registrierung des Kfz-Kennzeichens im Mautsystem der ASFINAG (Bestellbestätigung) sowie die Rechnung wird an der Vertriebsstelle ausgedruckt. Die Bestellbestätigung ist auf die Korrektheit der Daten (insbesondere im Hinblick auf das registrierte Kfz-Kennzeichen inklusive des Zulassungsstaats und Trennzeichen nach einer allfälligen Bezirks- bzw.

Landkreiskennung sowie dem Gültigkeitszeitraum der digitalen Vignette) zu prüfen. Ein allfälliger Berichtigungsbedarf ist an der Vertriebsstelle umgehend bekannt zu geben.

In Punkt 1.7 (Mitwirkungspflichten) der Mautordnung Teil A ist unter anderem normiert, dass sich der Lenker eines mautpflichtigen Kraftfahrzeuges vor dem Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes zu vergewissern hat, dass die zeitabhängige Maut für den Zeitraum der beabsichtigten Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes vorab ordnungsgemäß entrichtet wurde. Dies beinhaltet jedenfalls die Überprüfung, ob die Maut mit der dem Kraftfahrzeug entsprechenden Vignettenart ordnungsgemäß entrichtet wurde. Bei Verwendung der digitalen Vignette hat jedenfalls eine Abfrage des Kraftfahrzeugkennzeichens in der Vignettenevidenz unmittelbar vor Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes zu erfolgen, welche Aufschluss darüber gibt, ob ein Kraftfahrzeug über eine gültige digitale Vignette verfügt und für welchen Zeitraum diese gilt.

5.2. Der Beschwerdeführer hat mit dem in Spruch angeführten Kraftfahrzeug mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von weniger als 3500 kg die A8, also eine mautpflichtige Autobahn befahren, wobei er für das konkret verwendete Kennzeichen keine Vignette erworben hatte. Der Beschwerdeführer hatte zwar eine 10-Tages-Vignette für den gegenständlichen Zeitraum erworben, dabei wurde jedoch das Kennzeichen des von ihm verwendeten Fahrzeuges falsch eingegeben, weshalb diese Vignette für das von ihm gelenkte Kraftfahrzeug nicht gültig war. Es wurde konkret der Bindestrich nicht zwischen der Behördenbezeichnung und dem sonstigen Teil des Kennzeichens, also in der Schreibweise „AZ-Z1821" gesetzt, sondern dieser wurde bereits nach dem ersten Buchstaben, also in der Schreibweise „A-ZZ1821" gesetzt. Dieser Fehler ist auch nicht irrelevant, weil es in Deutschland sowohl das Behördenkennzeichen „AZ" für den D__ als auch das Behördenkennzeichen „A" für den Landkreis Augsburg gibt. Der Beschwerdeführer hat damit die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten.

Bezüglich seines Verschuldens ist darauf hinzuweisen, dass für die Begehung der Verwaltungsübertretung Fahrlässigkeit genügt. Jeder Kraftfahrzeuglenker hat die Möglichkeit (und entsprechend den Bestimmungen der Mautordnung auch die Verpflichtung) nach dem Erwerb einer digitalen Vignette vor dem Benützen der Autobahn zu überprüfen, ob für das Kennzeichen des von ihm verwendeten Kraftfahrzeuges eine Vignette registriert wurde. Dies hat der Beschwerdeführer entweder gar nicht oder jedenfalls nicht mit der erforderlichen Sorgfalt gemacht, weshalb er den Tippfehler beim Erwerb der Vignette nicht korrigiert hat. Er hat daher fahrlässiges Verhalten zu verantworten.

5.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

Festzuhalten ist, dass keinerlei Straferschwerungsgründe vorliegen. Als wesentlicher Strafmilderungsgrund ist die bisherige Unbescholtenheit des Beschwerdeführers zu berücksichtigen. Weiters ist als strafmildernd zu berücksichtigen, dass dem Beschwerdeführer lediglich leichte Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Ein Tippfehler bei der Eingabe des Kennzeichens stellt eine Unachtsamkeit dar, welche auch einem sorgfältigen Menschen gelegentlich passieren kann. Das Verschulden des Beschwerdeführers ergibt sich im Wesentlichen nur daraus, dass er es vor Benützung der Autobahn unterlassen hat, durch eine elektronische Abfrage die Gültigkeit der von ihm erworbenen Vignette für sein Kraftfahrzeug zu überprüfen und ist daher nur als leichte Fahrlässigkeit zu beurteilen. Als strafmildernd ist auch zu berücksichtigen, dass der

Beschwerdeführer durch den Erwerb der Vignette (für ein anderes Kennzeichen) den geschuldeten Mautbetrag im Ergebnis tatsächlich bezahlt hat. Seine Übertretung hat daher (mit Ausnahme des ggst. Verfahrens) keinen Schaden herbeigeführt.

Diese Milderungsgründe sind nach Ansicht des zuständigen Richters so bedeutend, dass beim Fehlen jeglicher Erschwerungsgründe die Bestimmung des § 20 VStG angewendet und die gesetzliche Mindeststrafe von 300 Euro unterschritten werden kann. Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von 200 Euro erscheint auch bei angenommenen ungünstigen finanziellen Verhältnissen des Beschwerdeführers ausreichend und angemessen, um ihn in Zukunft von ähnlichen Übertretungen abzuhalten. Auch generalpräventive Gründe sprechen nicht gegen die Festsetzung der Strafe unterhalb der gesetzlichen Mindeststrafe.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 06.02.2025, Ra 2024/06/0204 ausgesprochen, dass die Bedeutung des durch § 20 BStMG geschützten Rechtsgutes nicht gering ist. Diese liegt nämlich darin, die Finanzierung und Aufrechterhaltung des hochrangigen Straßennetzes in Österreich zu ermöglichen. Es liegt daher eine der drei Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht vor, weshalb eine Einstellung des Strafverfahrens bzw. das bloße Erteilen einer Ermahnung aufgrund der höchstgerichtlichen Rechtsprechung nicht in Betracht kommt.

Zu II.
Die Entscheidung über den Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG begründet.

Zu III.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur digitalen Vignette und der Sorgfaltspflicht eines Autofahrers ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl